



Der Künstler-Sozialversicherungsfonds

mit speziellem Bezug auf Künstler_innen im Feld des Neuen
Zeitgenössischen Zirkus

(Stand 17.5.2017)

Um selbstständigen, pflichtversicherten Künstler_innen die Zahlung ihrer Sozialversicherungsbeiträge zu erleichtern, wurde mit Wirksamkeit vom 1.1.2001 der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) geschaffen, der Zuschüsse zu den Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen bei der SVA ermöglicht. Genauso verwaltet der KSVF einen Notfallfonds für selbstständige und unselbstständige Künstler_innen und prüft Anträge auf Ruhendmeldung für den Fall, dass man die künstlerische Tätigkeit vorübergehend einstellt und AMS-Geld beziehen möchte.

Künstler_innen im Feld des Neuen Zeitgenössischen Zirkus haben, um im KSVF als selbstständige, pflichtversicherte Künstler_innen Berücksichtigung zu finden einen höheren Erklärungs- und Nachweisbedarf, zu erklären und zu dokumentieren, inwiefern sie im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schaffen.

Hintergrund:

Ausgehend vom Rom-Abkommen¹ ist es für Artist_innen und somit auch Künstler_innen die im Bereich des Neuen Zeitgenössischen Zirkus in Österreich arbeiten, nicht ganz einfach ihre Berücksichtigung im KSVF zu argumentieren. Das Rom-Abkommen ermöglicht jedem Staat über nationale Gesetzgebung, den vorgesehenen Schutz auf Artist_innen auszudehnen (Artikel 9); andere Länder wie Frankreich, Schweden, aber auch Deutschland haben durch entsprechende Regelungen diesen Schutz auf Artist_innen ausgedehnt bzw. praktische Lösungsmöglichkeiten gefunden; – in Österreich war das bisher politisch nicht durchsetzbar. Die UNESCO empfahl 1980 den Mitgliedstaaten ein System garantierter moralischer und materieller Rechte für Künstler_innen, einschließlich von Zirkus- und Varieté-künstler_innen zu schaffen. Bislang konnte trotz vieler Bemühungen, vor allem der Gewerkschaft/Youunion Sektion Artist_innen, keine positive österreichische Lösung gefunden werden.

Die Zirkuslandschaft hat sich seit den 1970er Jahren stark verändert. Über den Nouveau Circus, der unter vielen Veränderung bereits eine viel dichtere theatrale Dramaturgie mit sich brachte, bis hin zu den seit den 1980er/1990er Jahren entstandenen vielfältigen Formen des Neuen Zeitgenössischen Zirkus hat eine starke Veränderung und Positionierung des Feldes als Darstellende Kunstform stattgefunden.

¹ Erster internationaler Vertrag zum Schutz der Leistungsrechte; geschlossen am 26. Oktober 1961; darin enthalten ist der Schutz ausübender Künstler_innen -Artist_innen finden hier als ausübende Künstler_innen **keine** Erwähnung.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich für im Feld des Neuen zeitgenössischen Zirkus tätige Künstler_innen bei Anträgen um Zuschüsse im KSVF vor allem auf folgende Inhalte (soweit vorhanden) bei der Antragstellung im KSVF Bezug zu nehmen:

- Herausarbeiten der im Vordergrund stehenden eigenschöpferischen Leistung (eigentümliche geistige Schöpfung) – das Schaffen von Werken der Kunst; Worin liegt die persönliche eigenschöpferische Tätigkeit; persönliche Autor_innenschaft entstandener zeitgenössischen Bühnenwerke; wo geht die Arbeit über bloßes Handwerk hinaus? Was wird über das gelernte Handwerk hinaus gesagt/getan; Bezug auf eine eigene Bühnensprache nehmen;
- Aussagekraft des/der von der/dem Antragsteller_in geschaffenen Werke/s der Kunst;
- Werke der Kunst haben häufig starken Textbezug, ist er nicht vorhanden, können Anlehnungen an die Choreographie als Wortsatz genommen werden; Beschreibung der „Textarbeit“: Geschichte der Objekte (z. B. Jongleur_innen) des körperlichen Ausdruckes (z. B. Akrobat_innen), der performativen Installationen (z. B. Luftaufhängungen, Trampoline), ... in der konkreten Produktion;
- Künstlerische Befähigung nachweisen: Hinweis auf eine ev. vorhandene internationale Ausbildung auf Universitäts-Niveau (BA of Zirkus Arts) bzw. auf andere Ausbildungen;
- Gibt es spartenübergreifende Bezüge z.B. zu Tanz, Performance Art, Digitale Medien, Theater und Musik, bzw. einen speziellen transdisziplinären Ansatz? – Wenn ja, beschreiben Sie diese;
- „Storytelling“ von Produktionen beschreiben – auf die narrative Kontinuität der Gesamtproduktion Bezug nehmen, welche Geschichten werden erzählt, gehen diese in die Tiefe ...; Choreographie, Hintergrund und Prozessarbeit beschreiben;
- Förderungen durch österreichische Gebietskörperschaften (Produktionsförderungen z. B. im Rahmen des Bundeskanzleramtes), aber auch durch internationale Körperschaften (Stipendien, Preise) erwähnen;
- Bildmaterial mitschicken:
z.B. Bilder die mimische Ausdruckskraft klar erkennen lassen (mit Mimik/Körperbetonung); Nahaufnahmen; kennzeichnen, beschreiben, wer der/die Antragsteller_in ist;
Film-, Videomaterial: wenn vorhanden unbedingt mitschicken (z. B. mit einem Link, der im Vorfeld angesehen werden kann) – unbedingt angeben, wo die aussagekräftigsten Szenen mit der/dem Antragsteller_in im Bild sind, eventuell nur einige kurze solche Ausschnitte mitschicken – auch hier eine kurze, klare Beschreibung geben, wer der/die Antragsteller_in ist;
- Liegt prozess- und nicht resultatorientiertes Arbeiten zugrunde? Wenn prozessorientiert, darauf beziehen, erläutern wie, wozu ...;
- Individuelle Eigenart, Originalität;
- Entwicklung und Einbringung neuer Ideen und Techniken;
- Wo liegt die künstlerische Befähigung, die nicht durch lernen und üben erlangt werden konnte; herausarbeiten, was über das reine Können hinausgeht;
- Originalität

Zu beachten bei beigefügten Honorarnoten:

- Honorarnoten für künstlerische Arbeit, künstlerische Performance, Choreographie einfordern, damit der auch aus den Honorarnoten hervorgeht, dass die künstlerische Leistung bezahlt wurde

Unbedingt vermeiden:

- handwerkliches Können herausstreichen
- Unterhaltungsbezug herstellen; Honorarnoten mit Formulierungen wie „für die Events-how/Feuershow verrechne ich“ vermeiden, da sie den Unterhaltungsbezug herstellen. Stattdessen Formulierungen wählen, die auf das künstlerische der Arbeit Bezug nehmen.

Generelle Informationen zum KSVF:

Neu seit 2014:

1. Erleichterungen bei der Untergrenze:

- Es ist auch ausreichend, wenn die Untergrenze durch **Einnahmen** (statt bis 2013: Gewinn) aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit erreicht wird (Grenze 2017: 5.108,40 Euro)
- ist man als Künstler_in beim KSVF anerkannt, werden auch **Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten** (Unterricht, Vermittlung, etc.) für das Erreichen der Mindestgrenze berücksichtigt – bis zu 50 %
- eine **Durchrechnung der Einnahmen bzw. Einkünfte** auf 3 Jahre kann das Erreichen der Mindestgrenze erleichtern (z. B. verdient jemand in 1 Jahr genug für die Verteilung auf 3 Jahre, dann besteht diese 3 Jahre auf jeden Fall Anspruch auf KSVF-Zuschuss). Diese Durchrechnung kann ab 2014 in Anspruch genommen werden.
- es gibt **5 Bonusjahre** – falls all diese Neuerungen nichts nützen und man die Untergrenze nicht erreicht – in denen man ohne Rückforderungsverfahren trotzdem einen Zuschuss erhält

2. Erleichterungen bei der Obergrenze:

- die Obergrenze für die Summe ALLER Einkünfte wird erhöht auf € 27.021,80 (2016) bzw. € 27.670,50 (2017).

3. Unterstützungsfonds für Künstler_innen in Notlagen beim KSVF

Der KSVF kann erstmals ab 2015 auch Beihilfen zur Unterstützung in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen gewähren, bis zu 5.000 Euro: zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bei Einkommensausfall wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse: „Geige gestohlen? Alternativmedizin zu teuer? Längerer Einkommensausfall durch Krankheit? Eine Delogierung droht? Existenzbedrohende Situation durch außergewöhnliche Umstände?“

Hierfür stehen jährlich maximal EUR 500.000 zur Verfügung. Anträge können Künstler_innen mit Hauptwohnsitz in Österreich stellen.

Zuschüsse zur Sozialversicherung

1. Voraussetzungen für die Erlangung des Zuschusses

1.1. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

Liegt keine gesetzliche Pensionsversicherung als Künstler/Künstlerin bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) vor, können auch keine Zahlungen vom Künstler-Sozialversicherungsfonds erfolgen.

1.2. Antrag des Künstlers/der Künstlerin beim KSVF

mit Antragsformular und künstlerischem Lebenslauf, aus dem möglichst klar der Nachweis der ausgeübten künstlerischen Tätigkeit hervorgeht (z.B.: Zeugnisse, Infos zu Aus-/ Fortbildungen, bisherige Engagements und Aufführungen, Vorlage von Programmheften, Presseartikel, Videos, Fotos, Werkproben, ...). Der Antrag kann sowohl bei der SVA als auch beim Künstler-Sozialversicherungsfonds eingereicht werden. Er kann rückwirkend für vier Kalenderjahre gestellt werden (also im Kalenderjahr 2017 noch für die Kalenderjahre 2013 und 2014 und 2015 und 2016)

Zur Klärung des Anspruchs wird im Zuge des Antragsverfahrens vom Fonds ein Gutachten erstellt. Dieses wird von einer aus **Kurien** zusammengesetzten **Künstler_innenkommission** erstellt. Es bestehen folgende Kurien: Kurie für bildende Kunst, Kurie für darstellende Kunst, Kurie für Musik, Kurie für Literatur, Kurie für Film und Multimediakunst, Allgemeine Kurie.

Ist das Gutachten der zuständigen Kurie negativ, kann beim Fonds die Erstellung eines Gutachtens durch die Berufungskurie verlangt werden (Achtung: Berufungsfrist beträgt 4 Wochen). Gut zu wissen: die Anerkennungsrate in der Berufungskurie ist hoch.

1.3. Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit

Künstler_in im Sinn des K-SVFG ist, „*wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer derer zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.*“

1.4. Mindesteinkünfte aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit

Für Anträge bis inklusive 2013 gilt folgende Regelung: Die Einkünfte (= der Gewinn, also: Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) aus der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit im Kalenderjahr müssen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen, wobei pädagogische, organisatorische, wissenschaftliche oder ähnliche Tätigkeiten vom Fonds nicht als künstlerische Tätigkeit gewertet werden.

Konkret betragen diese Werte:

- Für das Jahr 2013: € 4.641,60
- Für das Jahr 2014: € 4.743,72
- Für das Jahr 2015: € 4.871,76
- Für das Jahr 2016: € 4.988,64
- Für das Jahr 2017: € 5.108,40

Neuregelung ab 2014: Statt Einkünften können auch Einnahmen für das Erreichen der Untergrenze berücksichtigt werden – genauso wie Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten (Unterricht, Vermittlung, etc.) zu 50%

Nach wie vor gilt:

Erreichen die Einkünfte aus selbstständig künstlerischer Tätigkeit diese Mindestgrenze nicht, werden vom Fonds bei einer Antragstellung auch

- Einkünfte aus unselbstständig künstlerischer Tätigkeit, sofern aufgrund dieser Tätigkeit keine Beitragszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben werden oder diese Einkünfte nicht der gesetzlichen Pensionsversicherung unterliegen (z.B. geringfügige Beschäftigung),
- Stipendien und Preise gem. § 3 Abs. 3 Kunstförderungsgesetz, sofern diese als Einkommenserersatz dienen, berücksichtigt.

Sollte eine selbstständig künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres beginnen oder beendet werden, reduziert sich diese Grenze entsprechend.

Beispiel: Ist eine Künstlerin nur 3 Monate im Kalenderjahr versichert, muss sie auch nur Einkünfte im Ausmaß eines Viertels der Mindestgrenze erreichen. D.h. im Jahr 2017 muss sie Einkünfte von mind. € 1.277,10 haben, um den Zuschuss zu erhalten. Die Obergrenze (siehe 1.5.) von € 27.670,50 bleibt gleich. Den Zuschuss erhält die Künstlerin für jene 3 Monate, in denen sie versichert war.

1.5. Maximale Gesamteinkünfte

Die Gesamteinkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 dürfen im Kalenderjahr das 65fache (bis 2013 das 60fache) der jeweiligen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.

Konkret betragen diese Werte:

- Wert 2013: € 23.208,00
- Wert 2014: € 25.695,15
- Wert 2015: € 26.388,70
- Wert 2016: € 27.021,80
- Wert 2017: € 27.670,50

Die Höchstgrenze gilt unabhängig davon, wie lange man im betreffenden Kalenderjahr auf Grund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit tatsächlich versichert war.

Erhöhung der Höchstgrenze im Falle von Kindern: In Kalenderjahren, in denen für Kinder Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, erhöht sich diese Grenze pro Kind. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe für dieses Kind z.B. dem anderen Elternteil zusteht.

2. Zuschusshöhe

Der Zuschuss wird maximal in der Höhe gezahlt, in der Beiträge zur Pflichtversicherung (Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung) an die SVA zu leisten sind. Bei geringerem Einkommen kann der Zuschuss alle Zahlungen an die SVA abdecken.

Der maximale Beitragszuschuss beträgt

- für das Kalenderjahr 2012: € 130 monatlich / € 1.560 jährlich
- seit dem Kalenderjahr 2013: € 143,50 monatlich / € 1.722 jährlich

Der Beitragszuschuss wird vom Fonds direkt an die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft überwiesen. Dem/der betreffenden Künstler_in werden somit nur mehr die um den Beitragszuschuss verringerten Versicherungsbeträge vorgeschrieben.

3. Rückzahlung von Beitragszuschüssen

Der Anspruch auf Zuschuss besteht für die Dauer der Ausübung der dem Bescheid zugrundeliegenden künstlerischen Tätigkeit, des Vorliegens der Pflichtversicherung als Künstler_in und der Einhaltung der Einkommensgrenzen. Mit Wegfall einer der Anspruchsvoraussetzungen erlischt der Anspruch auf Beitragszuschuss. Beitragszuschüsse, die über die Anspruchsberechtigung hinaus oder nach Wegfall des Anspruchs vom Fonds an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft geleistet wurden, werden vom Fonds zurückgefordert.

Mit der so genannten „**Einschleifregelung**“ wurde hierbei eine gewisse Erleichterung geschaffen: Künstler_innen, die die jeweilige Einkommensgrenze unter- bzw. überschreiten, müssen nicht mehr den gesamten Zuschuss zurückzahlen, sondern nur jenen Betrag, um den die Einkommensgrenzen über- bzw. unterschritten wurden.

Beispiel: Herr X. hat im Jahr 2016 insgesamt einen Zuschuss in Höhe von € 1.722 erhalten. Seine Gesamteinkünfte haben in diesem Jahr die Obergrenze um € 300 überschritten. Er muss nicht den gesamten Zuschuss von € 1.722, sondern nur € 300 zurückzahlen. Erst wenn er die Obergrenze um zumindest € 1.722 überschreiten würde, müsste er den gesamten Zuschuss zurückzahlen.

Welche Möglichkeiten bestehen im Rückforderungsfall?

Wichtig: die **Frist** für den Einspruch von meist 4 Wochen muss eingehalten werden!

Das KSVFG sieht drei Möglichkeiten der Zahlungserleichterung vor, die ausdrücklich zu beantragen sind: Stundung, Ratenzahlung oder Verzicht.

Für die Gewährung dieser Zahlungserleichterungen sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, die der Künstler/die Künstlerin nachweisen muss. Es ist daher unbedingt erforderlich, die diesbezüglichen Anträge umfassend und nachvollziehbar zu begründen!

Mit der aktuellen Novelle wird es weniger Rückforderungen (aufgrund der Möglichkeit Einkommen auf 3 Jahre zu verteilen, Einnahmen statt Einkünfte geltend zu machen, Einnahmen aus Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, und der 5 Bonusjahre) geben, aber für die Jahre bis 2014 gilt:

Verzicht:

Der Fonds darf auf Ersuchen des Betroffenen auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Betroffenen nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unbillig wäre.

Besteht die Rückzahlungsverpflichtung wegen **Unterschreitens der Mindesteinkommensgrenze** kann weiters aus **folgenden Gründen auf eine Rückzahlung verzichtet** werden:

- Der/die Künstler_in konnte im betreffenden Kalenderjahr aus nicht von ihm/ihr zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft und dergleichen) die künstlerische Tätigkeit über einen längeren Zeitraum nicht ausüben. Oder
- Der/die Künstler_in hat zumindest mit den Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit (also vor Abzug der Betriebsausgaben) die jeweilige Mindestgrenze erreicht. In diesem Fall muss glaubhaft dargelegt werden, warum man davon ausgegangen ist, im betreffenden Kalenderjahr die Untergrenze der Einkünfte zu erreichen. Bei Vorliegen von nachvollziehbaren Gründen verzichtet der Fonds auf die Rückforderung, dies jedoch nur **maximal für 5 Kalenderjahre**.

5. Künstler_innensozialversicherungs-Strukturgesetz (KSVSG) - Ruhendmeldung

Mit 1.1.2011 trat das Künstler_innensozialversicherungs-Strukturgesetz (KSVSG) in Kraft. Darin ist geregelt, dass Künstler_innen die **vorübergehende Einstellung** ihrer **selbstständigen künstlerischen Tätigkeit** beim Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) melden können. Diese **Ruhendmeldung** bewirkt, dass die Kunstschaffenden während der Periode des Ruhens aus der Pflichtversicherung bei der SVA ausgenommen sind. Es besteht also während dieser Zeit keine Beitragspflicht bei der SVA, dementsprechend aber auch kein Versicherungsschutz und keine KSVF-Zahlungen. Dafür kann – bei Vorliegen der übrigen allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen – während der Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht **Arbeitslosengeld beim AMS bezogen** werden.

Das Ruhen und die Wiederaufnahme der Tätigkeit sind beim KSVF zu melden. Die hierfür erforderlichen Formblätter stehen zum Download auf der KSVF-Homepage zur Verfügung. Der KSVF übermittelt die Meldung des Ruhens an SVA, die dann alle weiteren versicherungsrechtlichen Schritte in die Wege leitet.

Gem. KSVSG können nur künstlerische selbstständige Tätigkeiten im Sinne des § 2 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes ruhend gemeldet werden, die Beurteilung darüber trifft der KSVF per Bescheid. KSVF-Zuschuss-Bezieher_innen haben einen solchen Bescheid bereits, alle anderen Künstler_innen müssen eigens für die Ruhendmeldung die Feststellung ihrer Künstler_innen-Eigenschaft beim Fonds beantragen.

Bei einem zusätzlichen **Einkommen aus nicht-künstlerischer Tätigkeit** besteht folgende Möglichkeit: Vor der Ruhendmeldung müssen die Tätigkeiten in Absprache mit der SVA in künstlerische (gem. KSVFG) und (deutlich davon unterschiedene) nicht-künstlerische geteilt werden. Aus der nicht-künstlerischen Tätigkeit, **die nicht ruhend gemeldet werden kann**, darf infolge bis zur Höhe der Geringfügigkeit dazu verdient werden, ohne das Ruhen zu gefährden.

Die Ruhendmeldung muss **im Vorhinein** abgegeben werden und wird frühestens mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird. Auch die Wiederaufnahme der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit muss beim KSVF gemeldet werden. Die Wirkung des Ruhens endet mit Ablauf des Tages vor der Wiederaufnahme der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit.

Die Versicherung in der SVA ist in all jenen Monaten zur Gänze aufrecht, in denen zumindest ein Tag in der Pflichtversicherung vorliegt. Dementsprechend gibt es KSVF-Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen nur für jene Monate, in denen eine Pflichtversicherung in der SVA besteht.

6. Weitere Infos

Künstler-Sozialversicherungsfonds, Goethegasse 1, 1010 Wien

Tel: 01/ 586 71 85, www.ksvf.at

Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft / Kunstschaffende: <http://svagw.at>

Informationsblatt der IGFT zum Themenbereich „Sozialversicherung“

<http://www.freietheater.at/?page=service&subpage=infoblaetter>